

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde **Großensee**

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: **Großensee**
 Amtlicher Gemeindeschlüssel: **01062022**
 Vollständiger Name der Behörde: **Gemeinde Großensee**
 Straße: **Europaplatz**
 Hausnummer: **5**
 PLZ: **22946**
 Ort: **Trittau**
 E-Mail (*freiwillige Angabe*): **...**
 Internet-Adresse (*freiwillige Angabe*): **amt-trittau.de**

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird²

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde Großensee mit 1.820 Einwohnern (Stand 30.09.2023) und 1.211 ha großem Gemeindegebiet ist eine von 10 Gemeinden im Amt Trittau im Süden des Kreises Stormarn, Schleswig-Holstein, im Hamburger Randgebiet. Östlich und westlich der Ortschaft liegen Seen und Wälder. Das Freibad am Großensee wird im Sommer stark frequentiert und zieht dann viel Individualverkehr an. Am Großensee gibt es dazu einen Campingplatz. Der Seerundweg, ein Tennisclub, ein Golfclub, mehrere Reitställe, gastronomische Angebote und die Angebote insbesondere des Sportvereins tragen zur Beliebtheit als Wohn- und als Erholungsort bei.

Durch das Gemeindegebiet verläuft die L 92 aus Lütjensee kommend und in Richtung Braak/Hamburg-Rahlstedt führend (Pfefferberg, Lütjenseer Straße, Hamburger Straße). Von der Ortsmitte führt die L 93 (Trittauer Straße) zum Unterzentrum Trittau. Das höchste Verkehrsaufkommen haben die L 224 (Sieker Landstraße) Richtung Anschlussstelle A 1 (Hamburg-Lübeck) und Ahrensburg sowie als Abschnitt der L 92 die Lütjenseer Straße.

Bei der Lärmkartierung wurden in Großensee nur die Lütjenseer Straße und die Sieker Landstraße dargestellt. Als Anzahl der Fahrzeuge pro Tag wurden für die Lütjenseer Straße und für die Sieker Landstraße 10.005 Fahrzeuge zu Grunde gelegt. Bei den anderen Straßen wird von einer Unterschreitung des für die Kartierung festgelegten Schwellenwertes ausgegangen (8.220 Fahrzeuge pro Tag / 3 Mio pro Jahr).

1.3 Rechtlicher Hintergrund³

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind im Anhang III der LAI-Hinweise (LAI = Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) zur Lärmaktionsplanung dokumentiert, siehe Anlage.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

freiwillige Angabe der Gemeinde:

keine

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L _{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	170
50 dB(A) L _{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	120
55 dB(A) L _{DEN} von Haupteisenbahnstrecken:	0
50 dB(A) L _{Night} von Haupteisenbahnstrecken:	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind⁵

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Lärmquelle: Straßen

Geschätzte Anzahl der belasteten Menschen über 24h:

L _{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 55 bis 60 (Belastungen/Belästigungen)	50
über 60 bis 65 (Belastungen/Belästigungen)	60
über 65 bis 70 (hohe Belastung)	50
über 70 bis 75 (sehr hohe Belastung)	10
über 75	0
Summe	170

Geschätzte Anzahl der belasteten Menschen im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr:

L_{Night} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen
über 50 bis 55 (Belastungen/Belästigungen)	60
über 55 bis 60 (hohe Belastung)	50
über 60 bis 65 (sehr hohe Belastung)	10
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	120

Belastete Fläche sowie geschätzte Anzahl der belasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L_{DEN} dB(A)	Fläche (km²)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,97	80	0	0
über 65	0,22	27	0	0
über 75	0,02	0	0	0

Entsprechend Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie ermittelte Analyse gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen:

geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten	0
geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	31
geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	8

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁶

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Besonders stark und zahlreich durch Straßenverkehrslärm belastet sind ausweislich der Lärmkarte Anwohner der Lütjenseer Straße.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁷

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Keine

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁸

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Maßnahme zur Geschwindigkeitsreduzierung	Einsatz einer mobilen Geschwindigkeitsanzeige

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart ¹⁰	Erläuterungen (Wo, Was)
----------	----------------------------	-------------------------

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens ¹² (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] ¹¹ (freiwillige Angabe)
1.	Maßnahme zur Geschwindigkeitsreduzierung	Beschaffung und Einsatz weiterer mobiler Geschwindigkeitsanzeigen ab 2025

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Erläuterungen des erwarteten Nutzens¹³

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart ¹⁰	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens ¹² (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
----------	----------------------------	-------------------------	--	---

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Erläuterungen des erwarteten Nutzens ¹³

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Eisenbahnstrecken sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹⁴

Gibt es eine langfristige Strategie?

(ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes und damit auch der Schutz vor Umgebungslärm zu berücksichtigen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹⁵

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Keine

Wenn ja:

lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen ¹⁶
----------	--	-------------------------	-------------------------------

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁷

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁸

pflichtige Angaben der Gemeinde:

0 Personen

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert^{15,19, 20}

pflichtige Angaben der Gemeinde

Eisenbahnstrecken sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert ¹⁷

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde ist von Fluglärm nicht betroffen.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit²¹

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung²²

Von: 07.03.2024 Bis: 18.07.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung²³

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Besprechungen/Sitzungen: Rederecht für die Öffentlichkeit in den Beratungen im Planungs- und Bauausschuss und in der Gemeindevertretung sowie

öffentliche Auslegung des Entwurfs mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben²⁴

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Bürger:innen

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

ca. 20 Personen

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²⁵

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

(ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Eine eingegangene Stellungnahme und die hierzu der Gemeindevertretung vorgelegten und von dieser mit beschlossenen Anmerkungen werden dem LAP beigefügt.

4.5 Dokumentation²⁶

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die durch die Sitzungsvorlage vorgelegten Informationen nebst der eingegangenen Stellungnahme eines Bürgers sowie die hierzu von der Verwaltung gemachten Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und beraten. Zur nächsten Lärmkartierung ist eine Entscheidung über die Anregungen zu treffen, eigene Verkehrszählungen in den Durchfahrtsstraßen zu beauftragen, damit auch die Hamburger Straße und die Trittauer Straße kartiert werden und die Betroffenheit der Anwohnerschaft durch Lärmbelästigung wiedergegeben wird.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:
freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)
freiwillige Angaben der Gemeinde:

Keine

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen²⁷
freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

6. Evaluierung des Aktionsplans²⁸

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁹

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Mittels des Formblatts zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen des Landesamtes für Umwelt.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans^{26, 30}

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Mittels des Formblatts zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen des Landesamtes für Umwelt.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft³¹

am: 08.08.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans³²

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: ...

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet³³

pflichtige Angaben der Gemeinde:

<https://www.amt-trittau.de/bekanntmachungen/grossensee/>

Großensee, den 06.08.2024

(Ort, Datum)

gez. Uwe Tillmann-Mumm

(Uwe Tillmann-Mumm)

Bürgermeister

Erläuterungen und Ausfüllhinweise

- ¹ Zu bearbeitende Felder sind hervorgehoben-
- ² Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.

Im Geoportal Umgebungslärm sind einzelne Informationen, wie die kartierten Straßen und deren Länge für die meisten Gemeinden dargestellt. Von den Gemeinden sind dort weitere Datenfelder zu ergänzen.

Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.
- ³ Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47 a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
- ⁴ Anzugeben sind die Betroffenenzahlen, wie sie sich aus dem Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung ergeben. Nicht benötigte Zeilen können gelöscht werden.
- ⁵ Im Geoprotal Umgebungslärm sind für angemeldete Nutzer Belastungsschwerpunkte nach der Lärmkennziffermethode dargestellt. Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.
- ⁶ Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden (Kap. 7 der LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁷ Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen. (Kapitel 8.3 LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁸ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen. (Kapitel 12 LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁹ Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- ¹⁰ Anhang II gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- ¹¹ Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz aufzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote 13).
- ¹² im Einzelfall
- ¹³ zusammenfassend

-
- ¹⁴ Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.
- ¹⁵ Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47 d Absatz 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein
- ¹⁶ Insbesondere die Berücksichtigung der ruhigen Gebiete in anderen Planungen der Gemeinde und von anderen Planungsträgern als planungsrechtliche Festsetzung (siehe EuGH gegen Polen vom 20. April 2023 Rechtssache 602/21)
- ¹⁷ Werden im Rahmen des Lärmaktionsplans ruhige Gebiete festgelegt, muss deren Lage und räumliche Abgrenzung in der nachfolgenden Berichterstattung in georeferenzierter Form im Shape-Format gesondert an die Europäische Kommission übermittelt werden. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt, sobald die EEA die Vorgaben abschließend konkretisiert hat.
- ¹⁸ Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Ein Tool zur Abschätzung der entlasteten Personen wird in Kürze auf dem Geoportal Umgebungslärm umgesetzt.-
- ¹⁹ Die Angabe bezieht sich ausschließlich auf die unter 3.2 aufgeführten kommunalen, außerhalb des Lärmaktionsplans des EBA festgelegten Maßnahmen an Haupteisenbahnstrecken.
- ²⁰ Nicht benötigte Felder bitte löschen
- ²¹ Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47 d Absatz 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.
- ²² Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.
- ²³ Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|--|---|
| - Anzeigen/Werbung | - Öffentliche Veranstaltung |
| - Ansprache verschiedener Interessenträger | - Umfrage |
| - Informationskampagne | - Workshop |
| - Besprechungen/Sitzungen | - Andere Mittel/Instrumente (bitte beschreiben) |
- Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-) Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).
- ²⁴ Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|----------------------------------|--|
| - Bürger:innen | - Privatwirtschaft |
| - Nichtstaatliche Organisationen | - Andere Interessenträger (bitte benennen) |
| - Staatliche Stellen | |
- ²⁵ Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.
- ²⁶ Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Konsultation im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum

Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.

- ²⁷ Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.
- ²⁸ Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).
- ²⁹ Hier kann auch auf das Formblatt zur Überprüfung des Lärmaktionsplans verwiesen werden.
- ³⁰ Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit sind mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|---------------------|--------------|
| - Umfrage/Befragung | - Berechnung |
| - Messung | |
- ³¹ Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Einzutragen ist das Datum der öffentlichen Bekanntmachung im Anschluss an den Beschluss der Gemeindevertretung
- ³² Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.
- ³³ Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Straßenbelag
- Lärmarme Reifen
- Leise Motoren
- Maßnahmen an der Auspuffanlage
- Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für LKW
- Zeitliche Beschränkung für PKW

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
- Kreisverkehre und Kreuzungen
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Stärkung öffentlichen Verkehrs
- Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
- Intelligente Mobilität
- Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
- Fahrverbote und Umleitungen für LKW
- Fahrverbote und Umleitungen für PKW
- Parkraumbewirtschaftung
- City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Sperrung von Straßen (z.B. zeitweise für LKW)

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Förderung der lärmarmen Mobilität
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Förderung von Carsharing
- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Maßnahmen an der Quelle

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Gleis
- Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
- Geräuscharme Bremsen
- Geräuscharme Motoren
- Erneuerung des Fuhrparks

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
- Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
- Trassenpreise
- Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
- Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Strecken
- Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Stilllegung einer Schienenstrecke
- Stilllegung eines Bahnhofs

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
- Förderung anderer Verkehrsträger

Anlage zu Punkt 1.4

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 Übersicht Richtwerte der DIN 18005

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

³⁰ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte unter § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

Lärmschutzzone	Tag-Schutzzone I [dB(A)]	Tag-Schutzzone II [dB(A)]	Nachtschutzzone [dB(A)]
neue od. wesentl. geänderte, zivile ³¹ Flughäfen	60	55	50
best. zivile Flughäfen	65	60	55

Tabelle 9 Übersicht Schutzzonenwerte Fluglärmschutzgesetz

³¹ Militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten sind vom Anwendungsbereich des sechsten Teils des BImSchG ausgenommen.

Anlage zu 4.4

[REDACTED]
[REDACTED]
22946 Großensee
[REDACTED]

Fachdienst Planung und Bauverwaltung
Herr Hannemann
Zimmer 1.3.090 // EG
Europaplatz 5
22946 Trittau
09.juli 2024

Gemeinde Trittau			
Eingang: 09. Juli 2024			

Schriftliche Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung 2024

Sehr geehrter Herr Hannemann,
wie schon im Jahr 2019, zum letzten Lärmaktionsplan, muss ich mich über einige Punkte im Aushang der Gemeinde vom 05.06.2024 wundern und bitte mit folgendem Schreiben um Änderung bzw. um Ergänzung.
Leider kann ich aus beruflichen Gründen nicht an der Gemeindefestsetzung am 18.07.2024 teilnehmen.

Zu Punkt 2.2

Es erschließt sich mir nicht, weshalb die Anzahl der belasteten Menschen sich nachts um die Summe 50 verringert. Meines Erachtens sollte dies doch genau das Gegenteil sein, da die meisten Menschen üblicherweise tagsüber ihrer Beschäftigung nachgehen.

Zu Punkt 2.3

Wieder einmal wird lediglich die Lütjenseer-und Sieker Landstraße als Hauptverkehrsstraße dargestellt, welche auf der östlichen Seite kaum wohnliche Bebauung aufzuweisen hat. Auch ohne genaue Zahlen vom Einwohnermeldeamt zu beziehen, ist es offensichtlich, dass die Hamburger Straße über die höchste Einwohnerdichte verfügt.
Nochmals beantrage ich hiermit die Hamburger Straße aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der sehr dichten Wohnbebauung, einschließlich des Kindergartens, als einen Ortsteil anzuerkennen, der einer nicht mehr zumutbaren Lärmbelastung ausgesetzt ist.
Die Hamburger Straße ist ebenfalls als Zubringer zur A1, AS-Stapelfeld, ausgeschildert. Leider wird die Straße auch schon, salopp formuliert, als Beschleunigungstreifen in Richtung westlicher Ortsausgang genutzt.
Wie von Ihnen treffend im Absatz 1.2 beschrieben, besonders in den Sommermonaten, ist der Individualverkehr, hauptsächlich aus Richtung Hamburg/Westen kommend und über die Hamburger Straße fahrend, zu einem weiteren belastenden Faktor geworden.

Zu Punkt 3.2

Das mobile Geschwindigkeitsanzeigen den gewünschten Erfolg bringen, sei dahingestellt. Wie man aber in der Vergangenheit beobachten konnte, werden nicht einmal die fest installierten Anzeigen auf Funktionalität überprüft, geschweige denn gewartet (Hamburger Straße, Höhe Hausnummer 5).
Wünschenswert ist es für alle Anwohner, wenn gelegentlich Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt würden, um auch einen Lerneffekt der Verkehrsteilnehmer zu erzielen, wie an anderen Stellen der Gemeinde auch.

Ich bitte Sie mich über den Entschluss meines Anliegens zu Informieren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Hannemann, Frank

Von: Hannemann, Frank
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2024 18:31
An: Hannemann, Frank
Cc: Flöter, Bettina
Betreff: Sitzung der GV am 18.07.2027 TOP 14 Lärmaktionsplanung 2024
Anlagen: Stellungnahme Nr. 1 Lärmaktionsplan.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Rederecht für die Öffentlichkeit zu diesem TOP vorgesehen. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde öffentlich ausgelegt. Bisher ist eine schriftliche Stellungnahme eingegangen, siehe Anlage. Auf den Inhalt der Stellungnahme ist in der Beratung einzugehen. Von der Verwaltung wird dazu angemerkt:

zu Punkt 2.2

Ebenso wie die Ausarbeitung der Lärmkarten wird die Ermittlung der Belastetenzahlen für die Gemeinden vom Landesamt für Umwelt durchgeführt. Die Berechnungsverfahren sind auf Grundlage von EU-Recht bundesweit vorgegeben (Erläuterung von der Homepage des Land siehe unten). Es wird bei der Zahl der durch Lärm belasteten Personen bei beiden Werten (L_{DEN} / L_{Night}) von der Anzahl der in den Gebäuden gemeldeten Personen ausgegangen. Wann die Personen in den Gebäuden aufhältlich sind bleibt nach dem Berechnungsverfahren außen vor.

Zur Ausarbeitung der Lärmkarten werden die Lärmimmissionen nach einheitlichen Berechnungsverfahren errechnet.

Lärmmessungen werden nicht durchgeführt. Die Berechnungsverfahren sind im Bundesanzeiger (dort Suche mit "Berechnungsverfahren Umgebungslärm") veröffentlicht worden. Im Verfahren werden zahlreiche Parameter berücksichtigt.

In den graphischen Lärmkarten werden die berechneten Lärmindizes L_{DEN} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) und L_{Night} (Nacht-Lärmindex) in Isophonenbändern in bestimmten Farben dargestellt. Der L_{DEN} ist ein gewichteter Mittelwert, der 12 Tagesstunden (von 6 Uhr bis 18 Uhr), 4 Abendstunden (von 18 Uhr bis 22 Uhr) und 8 Nachtstunden (von 22 Uhr bis 6 Uhr), also den ganzen Tag umfasst. Der L_{Night} umfasst 8 Nachtstunden. Dabei beträgt der Beurteilungszeitraum ein Jahr.

Die Ermittlung der Belastetenzahlen innerhalb der Isophonenbänder erfolgt entsprechend der obigen Vorgaben. Aus den Daten der Einwohnermeldeämter konnten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Aspekte die Anzahl der Einwohner von Gebäuden ermittelt werden. Mit statistischen Verfahren werden die Einwohner gleichmäßig einzelnen Punkten auf den Fassaden eines Gebäudes zugeordnet. Für diese Punkte (Fassadenpunkte) werden die jeweiligen Lärmbelastungen ermittelt.

zu Punkt 2.3

Grundlage für die Erstellung der Lärmkarten durch das Landesamt für Umwelt waren hochgerechnete ältere (2015) Verkehrszählungen des Landesbetriebs für Verkehr (LBV). Die Zählstelle des LBV in der L92 / Hamburger Straße ist in Höhe Schierholzkaten. Die nächste Verkehrszählung an allen Zählstellen des LBV soll in 2025/2026 durchgeführt werden. Bisher waren hier die Zahlen unter der Schwelle von 3 Mio Fahrzeugen pro Jahr. Deshalb erfolgte keine Darstellung im LärmAtlas und keine Ermittlung der Belastetenzahlen in der Hamburger Straße. Die Gemeinde könnte auf eigene Kosten eine Verkehrszählung durch ein Ing.-Büro durchführen lassen um die Hamburger Straße auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes im LärmAtlas darstellen und die Belastetenzahlen rechnerisch

ermitteln zu lassen. Dies könnte in 2026 entschieden werden, evtl. liegen dann Verkehrszahlen des LBV vor. Auch für die Trittauer Straße wäre dies zu überlegen, da hier keine Werte vorliegen.

zu Punkt 3.2

Geschwindigkeitsanzeigen/-messungen? Für Anzeigetafeln ist die Gemeinde zuständig. Über den Einsatz von Messungen (Blitzer) entscheidet die Polizei nach eigener Beurteilung.

Des Weiteren hat das Landesamt für Umwelt mit E-Mail vom 16.07.24 auf folgendes hingewiesen:

Abschnitt 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm sind obligatorischer Bestandteil von Lärmaktionsplänen, daher ist Bericht **muss** also das Feld „Ja“ zu wählen. Als freiwilliger Eintrag könnte z.B. folgender Text oder ein Text nach eigenem Ermessen ergänzt werden.

„Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes und damit auch der Schutz vor Umgebungslärm zu berücksichtigen.“

Abschnitt 6.1 Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans und

Abschnitt 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans sind nach Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG obligatorisch, im Bericht **muss** also das Feld „Ja“ gewählt werden. Möglich wäre z.B. ein Verweis auf das Formblatt zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen des LFU.

Die Verwaltung schlägt der Gemeinde Großensee vor, dies entsprechend in ihren Lärmaktionsplan zu übernehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Hannemann

Gemeinde Trittau / Amt Trittau
Der Bürgermeister / Der Amtsvorsteher
Fachdienst 4/1 Planung und Bauverwaltung
Europaplatz 5, 22946 Trittau
Tel.: 04154/8079-21, Fax: 04154/8079-75



Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken

Diese Nachricht ist ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, diese zu vernichten bzw. zurückzusenden.